

Satzung der Gemeinde Ankershagen, Amt Penzliner Land, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über die Außenbereichssatzung * Bornhof *

für das Gebiet westlich des Bornsees und östlich des Landwirtschaftsbetriebes Bornhof

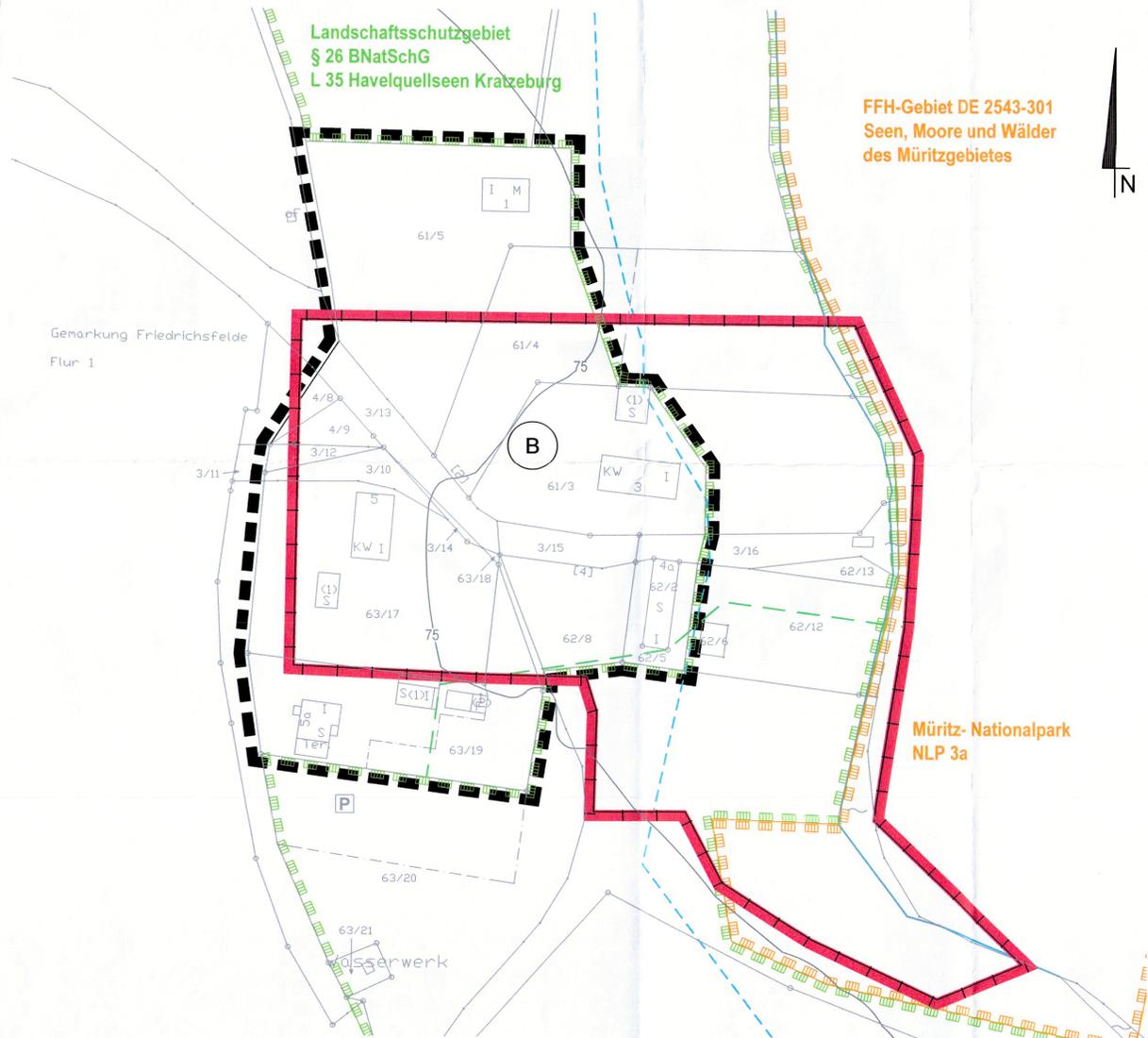
Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom dem Text (Teil B), erlassen:

folgende Satzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 1000



Zeichenerklärung

Planzeichen	Rechtsgrundlage
Festsetzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung § 9 Abs. 7 BauGB
Kennzeichnung der nachrichtlichen Übernahme	
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier Landschaftsschutzgebiet § 5 Abs. 4 BauGB § 9 Abs. 6 § 26 BNatSchG
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) § 5 Abs. 4 BauGB § 9 Abs. 6 § 32 BNatSchG
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier Nationalpark § 5 Abs. 4 BauGB § 9 Abs. 6 § 24 BNatSchG
	30 m Waldabstand § 9 Abs. 6 § 20 Abs. 1 BauGB i.V.m. LWaldG M-V
	50 m Gewässerschutzzone § 9 Abs. 6 § 29 BauGB NatSchAG M-V
	Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen, Bodendenkmal § 9 Abs. 6 BauGB § 7 DSchG M-V
Darstellung ohne Normcharakter	
	Flurstücksbezeichnung
	bestehendes Gebäude
	Uferkante
	75 m - Höhenlinie

Text (Teil B)

1. Abgrenzung des Satzungsbereiches

Die Grenzen des bebauten Bereiches, der durch die Außenbereichssatzung definiert wird, sind entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung im Maßstab 1:1000 festgelegt. Die Planzeichnung im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Zulässigkeit von Vorhaben

§ 35 Abs. 6 BauGB

- Zulässig sind Wohngebäude und kleinere, nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe als sonstige Vorhaben.
- Zulässigkeiten im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelung bleiben weiterhin bestehen. Eine Bebauung ist nur zwischen der vorhandenen Bebauung zulässig.
- Eine Bebauung ist im Bereich der Flurstücke 61/4 und 61/5 nur westlich der dargestellten 75 m - Höhenlinie zulässig.

Die Außenbereichssatzung , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ankershagen, den 20.12.2017

Der Beschluss über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.12.2017 ortsüblich im "Amtlichen Mitteilungsblatt Havelquelle" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit Ablauf des 15.01.2018 in Kraft getreten.

Ankershagen, den 16.01.2018

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ankershagen vom 02.11.2016.
Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ankershagen hat am 22.03.2017 den Entwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.04.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 26.05.2017 während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi 13.00-16.00 Uhr, Do 13.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.04.2017 im "Amtlichen Mitteilungsblatt Havelquelle" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ankershagen, den 30.05.2017

Weitere beschränkte und zeitlich verkürzte erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zu den geänderten oder ergänzten Teilen in der Zeit vom 18.07.2017 bis 08.08.2017.

Ankershagen, den 10.08.2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ankershagen hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.07.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.12.2017 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 gebilligt.

Ankershagen, den 14.12.2017

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 18.12.2017 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung der Gebäude konnte nicht geprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Parchim, 20.12.2017

Hinweise:

1. Immissionsschutz

Die Außenbereichssatzung befindet sich im Einwirkungsbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes. Von der landwirtschaftlichen Nutzung können Lärm- und Geruchseinwirkungen ausgehen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage voraussetzen, jedoch hinzunehmen sind.

2. Gewässerschutzstreifen

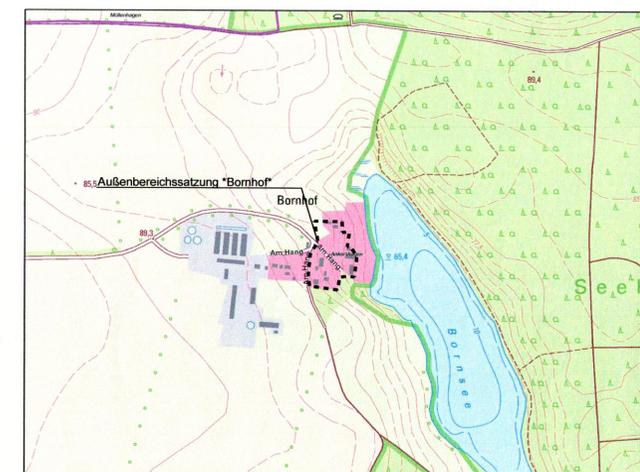
Die Grenze des Gewässerschutzstreifens wurde nachrichtlich übernommen und in der Planzeichnung dargestellt. Nach § 29 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchG M-V) dürfen an Gewässer erster Ordnung sowie Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr keine baulichen Anlagen in einem Abstand von bis zu 50 Metern land- und gewässerwärts von der Mittelwasserlinie an gerechnet errichtet oder wesentlich geändert werden.

3. Bodendenkmale

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmälern Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. "Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



ign waren GBR
Siegfried-Marcus-Str. 45 - 17192 Waren (Müritz)
Tel. +49 3991 6409-0 Fax +49 3991 6409-10

ign+architekten
ingenieure

Waren (Müritz), den 06.03.2017 / 28.06.2017

Satzung der
Gemeinde Ankershagen
Amt Penzliner Land
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
über die
Außenbereichssatzung
* Bornhof *